

# LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/40848]

4 NOVEMBRE 2020. — Loi portant diverses mesures sociales suite à la pandémie de COVID-19. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 4 novembre 2020 portant diverses mesures sociales suite à la pandémie de COVID-19 (*Moniteur belge* du 13 novembre 2020), telle qu'elle a été modifiée par la loi du 20 décembre 2020 portant des mesures de soutien temporaires en raison de la pandémie du COVID-19 (*Moniteur belge* du 30 décembre 2020).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/40848]

4 NOVEMBER 2020. — Wet inzake verschillende sociale maatregelen ingevolge de COVID-19-pandemie. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 4 november 2020 inzake verschillende sociale maatregelen ingevolge de COVID-19-pandemie (*Belgisch Staatsblad* van 13 november 2020), zoals ze werd gewijzigd bij de wet van 20 december 2020 houdende tijdelijke ondersteuningsmaatregelen ten gevolge van de COVID-19-pandemie (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2020).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/40848]

4. NOVEMBER 2020 — Gesetz zur Festlegung verschiedener sozialer Maßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie  
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 4. November 2020 zur Festlegung verschiedener sozialer Maßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 20. Dezember 2020 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

4. NOVEMBER 2020 — Gesetz zur Festlegung verschiedener sozialer Maßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

### KAPITEL 1 — Einleitende Bestimmung

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — Bestimmung in Bezug auf Artikel 58 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 zur Einführung einer Entschädigungs- und einer Mutterschaftsversicherung zugunsten der Selbstständigen und der mithelfenden Ehepartner

**Art. 2** - Die Bestimmung, die in Artikel 58 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 zur Einführung einer Entschädigungs- und einer Mutterschaftsversicherung zugunsten der Selbstständigen und der mithelfenden Ehepartner erwähnt ist, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. März 2020 zur Abänderung der Artikel 53 und 58 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 zur Einführung einer Entschädigungs- und einer Mutterschaftsversicherung zugunsten der Selbstständigen und der mithelfenden Ehepartner, gilt nicht für jeden Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit, der vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 beginnt.

**Art. 3** - Vorliegendes Kapitel tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

KAPITEL 3 — Verlängerung der Frist für das Schließen einer Vereinbarung über die elektronische Stimmabgabe und die Briefwahl bei Sozialwahlen und im Hinblick auf die Regelung des Briefwahlverfahrens infolge der COVID-19-Pandemie

**Art. 4** - In Artikel 15/1 § 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2020 zur Regelung der Aussetzung des Verfahrens der Sozialwahlen des Jahres 2020 infolge der Pandemie des Coronavirus COVID-19 werden die Wörter "bis zu vierunddreißig Tage vor dem gemäß Artikel 6 festgelegten Datum der verschobenen Wahlen" durch die Wörter "nach dem Tag des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, wie in Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2020 erwähnt, und ab der Wiederaufnahme des in Artikel 6 erwähnten Verfahrens" ersetzt.

**Art. 5** - Derselbe Artikel 15/1 desselben Gesetzes vom 4. Mai 2020 wird durch einen § 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - In Abweichung der Artikel 42 und 43 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 können die Anzahl Wahlbüros und die Aufteilung der Wähler pro Büro, falls erforderlich, nach der Vereinbarung über die elektronische Stimmabgabe noch angepasst werden. Arbeitgeber müssen die Wähler durch Aushang über diese Anpassungen informieren, und zwar gemäß denselben Modalitäten wie in Artikel 43 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 vorgesehen."

**Art. 6** - In dasselbe Gesetz vom 4. Mai 2020 wird ein Artikel 15/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 15/2 - § 1 - In Abweichung von Artikel 57 Absatz 1 in fine des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 kann eine Vereinbarung zur Einführung der Briefwahl auch nach der Wiederaufnahme des in Artikel 6 erwähnten Verfahrens geschlossen werden. Unbeschadet der in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Bestimmungen und Abweichungen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Briefwahl uneingeschränkt anwendbar.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 57 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 kann die Briefwahl ebenfalls auf der Grundlage einer Vereinbarung zugelassen werden, wenn die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 die Organisation der Wahl unter sicheren Bedingungen erschwert.

§ 3 - In Abweichung der Artikel 42 und 43 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 können die Anzahl Wahlbüros und die Aufteilung der Wähler pro Büro, falls erforderlich, nach der Vereinbarung über die Briefwahl noch angepasst werden. Arbeitgeber müssen die Wähler durch Aushang über diese Anpassungen informieren, und zwar gemäß denselben Modalitäten wie in Artikel 43 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 vorgesehen.“

**Art. 7** - In dasselbe Gesetz vom 4. Mai 2020 wird ein Artikel 15/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 15/3 - In Abweichung von Artikel 47 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 können im Falle der Briefwahl Wahlaufforderungen und Stimmzettel Arbeitnehmern, die an den Tagen der Aushändigung dieser Wahlaufforderungen und Stimmzettel nicht im Unternehmen anwesend sind, per gewöhnliche Post mit Prioritätsversand übermittelt werden, sofern die Arbeitgeber diese Versendung nachweisen können.“

**Art. 8** - In dasselbe Gesetz vom 4. Mai 2020 wird ein Artikel 15/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 15/4 § 1 - In Abweichung von Artikel 58 Absatz 3 und 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 werden die bis zum fünften Tag nach Abschluss der im besagten Artikel erwähnten Wahl eingegangenen Stimmzettel als gültig angesehen, sofern hierüber eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und allen Vertretern der repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen geschlossen worden ist, die Kandidaten für die betreffende Arbeitnehmerkategorie vorgeschlagen haben. Diese Vereinbarung wird durch Aushang unverzüglich bekanntgemacht.

§ 2 - Wird eine diesbezügliche Vereinbarung in Anwendung von § 1 geschlossen, gelten die Wahlverrichtungen für die Anwendung von Artikel 59 und der Bestimmungen von Kapitel III Abschnitt III des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 nach Ablauf der in § 1 erwähnten vereinbarten Frist von höchstens fünf Tagen als abgeschlossen.

§ 3 - Die in Artikel 78 § 2 letzter Absatz und § 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 erwähnte Frist für den Aushang der Bekanntmachungen wird um die in § 1 erwähnte vereinbarte Frist von höchstens fünf Tagen verlängert.

**Art. 9** - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 14. Oktober 2020.

#### KAPITEL 4 — *Erweiterung der Möglichkeiten für Studentenarbeit im Unterrichtswesen und im Pflegesektor durch Neutralisierung der im vierten Quartal 2020 und im ersten Quartal 2021 geleisteten Stunden*

**Art. 10** - In Abweichung von Artikel 17bis §§ 1 und 3 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer werden die im vierten Quartal 2020 und im ersten Quartal 2021 im Unterrichtswesen und im Pflegesektor geleisteten Stunden[, einschließlich der bei Entleihern im Unterrichtswesen und im Pflegesektor als Leiharbeiter geleisteten Stunden,] bei der Berechnung des jährlichen Kontingents von 475 Stunden nicht berücksichtigt.

Unter Pflegesektor versteht man die paritätischen Kommissionen 318, 319, 330, 331 und 332 und die öffentlichen Pflegeeinrichtungen (NACE-Codes 86101, 86102, 86103, 86104, 86109, 86210, 86901, 86903, 86904, 86905, 86906, 86909, 87101, 87109, 87901). Der König kann diese Liste ergänzen.

[Art. 10 Abs. 1 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 20. Dezember 2020 (B.S. vom 30. Dezember 2020)]

#### KAPITEL 5 — *Dringende Bestimmungen in Bezug auf das Vorgehen bei der Aufnahme von COVID-19-Patienten in Krankenhäusern*

**Art. 11** - Auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Daten in Bezug auf vorhandene Aufnahmekapazitäten in Krankenhäusern geben Angestellte des einheitlichen Rufsystems dem intervenierenden Ambulanzdienst oder dem Einsatzteam der Funktion „Mobiler Rettungsdienst“ das Krankenhaus durch, in das ein Patient transportiert werden muss. Dieses Krankenhaus muss nicht das nächstgelegene Krankenhaus mit einer zugelassenen Funktion „spezialisierte Notfallpflege“ sein. Soweit möglich und unter Berücksichtigung des medizinischen Zustandes des Patienten berücksichtigen die Angestellten die Entfernung zwischen dem Zielkrankenhaus und dem Wohnsitz des Patienten.

**Art. 12** - § 1 - Verfügt das Krankenhaus nicht mehr über genügend Behandlungskapazitäten oder bei Notwendigkeit zur Umsetzung der Entscheidungen des in Artikel 13 erwähnten Ad-hoc-Sonderausschusses, so kann ein Patient in ein anderes Krankenhaus verlegt werden. Im Notfall kann diese Verlegung ohne Einwilligung des Patienten oder seines Vertreters erfolgen. Vor jedem Krankentransport zwischen Krankenhäusern werden Angestellte des einheitlichen Rufsystems von dem Krankenhaus kontaktiert, das den Transport durchführen möchte. Auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Daten in Bezug auf vorhandene Aufnahmekapazitäten in Krankenhäusern geben die Angestellten des einheitlichen Rufsystems dem intervenierenden Ambulanzdienst oder dem Einsatzteam der Funktion „Mobiler Rettungsdienst“ das Krankenhaus durch, in das der Patient transportiert werden muss. Soweit möglich und unter Berücksichtigung des medizinischen Zustandes des Patienten berücksichtigen die Angestellten die Entfernung zwischen dem Zielkrankenhaus und dem Wohnsitz des Patienten.

§ 2 - Der föderale Hygieneinspektor wird vom Krankenhaus über jeden in § 1 erwähnten Krankentransport informiert.

§ 3 - Der medizinische Grund für jeden in § 1 erwähnten Krankentransport wird in der medizinischen Akte des Patienten aufgezeichnet.

**Art. 13** - Innerhalb des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt wird ein Ad-hoc-Sonderausschuss eingerichtet, der sich aus Vertretern des Krankensektors, Sachverständigen für Krisenmanagement und zuständigen Beamten zusammensetzt. Dieser Ad-hoc-Sonderausschuss kann für alle Krankenhäuser eine Krankenhausbettenkapazität festlegen, die der Behandlung von COVID-19-Patienten vorbehalten bleiben muss, gegebenenfalls moduliert je nach Krankhaustyp, der Größe des Krankenhauses oder einer lokalen Gegebenheit. Der Ad-hoc-Sonderausschuss kann getrennte Zahlen für Intensiv- und Nicht-Intensivbetten festlegen.

**Art. 14 - § 1** - Nach Konzertierung mit dem föderalen Hygieneinspektor ergreift der Chefarzt des jeweiligen Krankenhauses die erforderlichen Maßnahmen, um die gemäß Artikel 13 festgelegte Kapazität bereitzuhalten. Bei der Durchführung sorgt der Chefarzt dafür, dass die Patientensicherheit gewährleistet bleibt, insbesondere im Rahmen der Aufnahme- und Entlassungspolitik, die umgesetzt wird, um die vom Ad-hoc-Sonderausschuss geforderte Krankenhausbettenkapazität freizuhalten. Darüber hinaus sorgt der Chefarzt dafür, dass stets genügend Kapazitäten für die dringende Behandlung von Nicht-COVID-19-Patienten vorhanden bleiben.

§ 2 - In Ausnahmefällen kann der Chefarzt von der gemäß Artikel 13 festgelegten Kapazität abweichen. Diese Abweichung muss gegenüber dem föderalen Hygieneinspektor ausdrücklich mit Gründen versehen werden.

**Art. 15 - § 1** - Alle Krankenhausärzte arbeiten mit dem Chefarzt zusammen, um die Maßnahmen zur Bereithaltung von Krankenhausbetten für COVID-19-Patienten zu organisieren.

§ 2 - Chefärzte sind befugt, Krankenhausärzten Anweisungen zur Einhaltung der in Artikel 14 erwähnten Maßnahmen zu erteilen.

**Art. 16** - Vorliegendes Kapitel tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und tritt am 1. Juli 2021 außer Kraft.

Der König kann nach Beratung im Ministerrat die Geltungsdauer dieses Kapitels um höchstens sechs Monate verlängern.

KAPITEL 6 — *Vornahme medizinischer Handlungen durch Personen, die nicht gesetzlich zur Ausübung der Heilkunst befugt sind, im Hinblick auf die Durchführung von SARS-CoV-2-Tests im Rahmen der Coronavirus-COVID-19-Epidemie*

**Art. 17** - Im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 dürfen folgende medizinische Handlungen, nämlich Vorbereitung, Durchführung, Handhabung, Lagerung und Übermittlung von Probenentnahmen und -sammlungen, von Personen vorgenommen werden, die durch oder aufgrund des Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe nicht gesetzlich dazu befugt sind:

1. Entnahmen und Sammeln von Sekretionen und Ausscheidungen,
2. Blutentnahme durch kapilläre Punktion.

Die in Absatz 1 erwähnten Probenentnahmen und -sammlungen dürfen nur im Rahmen einer eventuellen Infizierung mit dem COVID-19-Virus durchgeführt werden.

**Art. 18** - Die in Artikel 17 erwähnten medizinischen Handlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie werden von Studenten im Masterstudiengang der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe, Studenten im letzten Ausbildungsjahr der Krankenpflege und Studenten im letzten Ausbildungsjahr zum medizinisch-technischen Laboratoriumsassistent, die außerhalb des Rahmens ihrer Ausbildung in ihrem zukünftigen Beruf arbeiten, und von den folgenden Personen vorgenommen, die gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe gesetzlich ermächtigt sind, ihren Beruf auszuüben:

- a) Hebammen, die ihr Diplom nach dem 1. Oktober 2018 erhalten haben,
- b) Zahnärzte,
- c) Apotheker,
- d) Logopäden,
- e) Sanitäter-Krankswagenfahrer mit mindestens zwei Jahren Erfahrung und
- f) Zahnhygieniker.

2. Sie werden von einem Arzt übertragen.

3. Wenn es sich um Studenten im Sinne von Nr. 1 handelt, werden sie unter Aufsicht eines Arztes oder eines Krankenpflegers vorgenommen.

4. Sie werden von den in Nr. 1 erwähnten Personen vorgenommen, die eine spezifische, von einem Arzt erteilte Ausbildung absolviert haben, um diese innerhalb des Dienstes vornehmen zu können, in dem sie diese Probenentnahmen und -sammlungen durchführen werden. Diese Ausbildung umfasst mindestens Aspekte in Bezug auf die Verfahren zur Durchführung der medizinischen Handlung, die Handhabung und Lagerung der durchgeführten Probenentnahmen und -sammlungen und die Verfahren zum Schutz des Personals und zur Betreuung des Patienten. Die Personen, die die erwähnten Probenentnahmen und -sammlungen durchführen, müssen jederzeit nachweisen können, dass sie diese spezifische Ausbildung absolviert haben.

**Art. 19** - Vorliegendes Kapitel tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und tritt am 1. Juli 2021 außer Kraft.

Der König kann nach Beratung im Ministerrat die Geltungsdauer dieses Kapitels um höchstens sechs Monate verlängern.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. November 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Arbeit

P.-Y. DERMAGNE

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Fr. VANDENBROUCKE

Der Minister des Mittelstands und der Selbständigen

D. CLARINVAL

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE